

## Kurze Information zur Chorleitervergütung und zur Aufwandsentschädigung

In unserem Verband sind ca. 860 Posaunenchoräle zusammengeschlossen. Schätzungen zufolge geschieht die Chorleitung zu 85% - 90% ehrenamtlich. Etwa 10% bis 15% der Chorleiter / Chorleiterinnen bekommen eine Chorleitervergütung nach der "Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen". Von den ehrenamtlichen Chorleitern (ohne „echte“ Vergütung) bekommen ca. 50% eine Aufwandsentschädigung von der örtlichen Kirchengemeinde.

Gesetzliche Grundlage der Chorleitervergütung ist die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu). Dem Chorleiter wird hierbei die Möglichkeit geboten, mit der Kirchengemeinde einen Dienstvertrag abzuschließen (Schriftform) und eine Vergütung zu bekommen. Beim Dienstvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Es kommt nicht nur darauf an, ob der Chorleiter eine Vergütung beanspruchen möchte, sondern auch, ob die Kirchengemeinde die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen kann. D.h., diese Gelder müssten im Haushaltsplan der Kirchengemeinde vorgesehen sein. Kommt ein Dienstvertrag zustande, wird aus dem Ehrenamt ein Nebenamt mit allen Rechten und Pflichten. Dem Kirchenvorstand obliegt die Dienstaufsicht. Wird ein Vertrag abgeschlossen, erfolgt eine pauschale Jahresvergütung in monatlichen Teilbeträgen.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach 2 Kriterien:

1. Nach dem Umfang der Tätigkeit (Anzahl der abgehaltenen Proben). Für eine Probe von mindestens 90 Minuten können dem Chorleiter 2,5 Stunden vergütet werden. Damit sind auch die Auftritte abgegolten.
2. Nach der kirchenmusikalischen Ausbildung des Chorleiters. Berechnungsgrundlage für die Vergütung ist der TV-L (Tarifvertrag-Länder / Studententabelle).

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dem Chorleiter eine Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen.

Seit dem 11.12.2000 gibt es das „Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (Ehrenamtsgesetz). Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu fördern. In § 8 des „Ehrenamtsgesetzes“ ist geregelt: Dienststellen sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen. Ehrenamtliche (dazu zählt der Posaunenchorleiter) haben nach vorheriger Absprache mit dem Kirchenvorstand Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten etc.) wahlweise eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung. Hierzu ist kein Dienstvertrag notwendig.

Steuerliche Aspekte:

Die Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten ist im Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr.26) verankert. Ein Freibetrag (Übungsleiterfreibetrag analog des Übungsleiters bei Sportvereinen) in Höhe von 3.000,00 EUR im Jahr ist vorgesehen.

(Stand: September 2023)